

zu überwachen. Wenn durch Säurefressungen dünne Stellen entstanden sind, müssen die beschädigten Teile sofort erneuert werden.

(2) Bei der Fettgehaltsuntersuchung nach dem Schwefelsäureverfahren ist darauf zu achten, daß die Butyrometer-Stative nur mit geschlossenen Schutzkästen geschüttelt werden, wobei die Schüttelstative so zu halten sind, daß die Schüttelvorrichtung immer vom Körper weggeht. Einzelne Butyrometer sind ebenfalls schräg nach unten vom Körper weg zu schütteln. Beim Ablesen des Butyrometers muß eine Schutzbrille getragen werden.

#### § 11

(1) Butterfertiger mit vorstehenden Verschraubungen und Hähnen müssen mit einem hochklappbaren Schutzbügel versehen sein. Wenn zwischen dem Butterfertiger und der Wand ein begehrter Abstand vorhanden ist, muß dieser Zugang durch Stange oder Kette vom Lagerbock zur Wand abgesperrt werden. Frei stehende Butterfertiger müssen auf beiden Seiten hochklappbare Schutzbügel haben. Während des Ganges auch beim langsamen Lauf (Knetgang) müssen die Schutzbügel heruntergeklappt sein.

(2) Beim Reinigen des Butterfertigers mit heißem Wasser müssen sämtliche Luken und Hähne geschlossen sein. Das Öffnen des Hahnes zum Ablassen des entstandenen Überdruckes darf erst erfolgen, nachdem das Faß zum Stillstand gekommen ist.

(3) Vor der Butterentnahme ist der Antrieb abzuschalten.

(4) Der Deckel für die Luke zur Butterentnahme muß bei geöffnetem Zustand gesichert sein, um ein selbständiges unbeabsichtigtes Zuklappen zu vermeiden.

#### § 12

An den Kasewannen oder Käsekesseln müssen für den Käser sichere Stützpunkte vorhanden sein, um ein Ausgleiten über den Rand der Wanne zu vermeiden.

#### § 13

Käseborden (Käsegerüste) sind so betriebssicher aufzustellen, daß ein Umstürzen oder Einstürzen unmöglich ist. Ein einfaches Verkeilen oder Befestigen durch Mauerhaken genügt nicht.<sup>1</sup>

#### § 14

Beim Öffnen und Befahren von Verdampfern darf die Innentemperatur 40° nicht überschreiten.

#### § 15

Bei der Bedienung von Heißwassermischbatterien muß erst der Kaltwasserhahn geöffnet werden. Diese Vorschrift ist gut sichtbar anzubringen.

#### § 16

Die Schläuche sind gegen unbeabsichtigtes Abziehen mit Schlauchklemmen zu sichern.

#### § 17

Beim Befördern von Flaschenkästen, die Flaschen enthalten, darf nicht an den Flaschenhälsen angefaßt werden. Die Flaschenkästen müssen mit eisernen Henkeln versehen sein, die durch die Art ihrer Befestigung einen unfallsicheren Transport gewährleisten.

#### § 18

Beim Arbeiten mit Flaschenkronenkorkmaschinen darf die Flasche während des Verschließens nicht mit der Hand gehalten werden.

#### § 19

(1) In den Arbeitsräumen, in denen Glasgefäße verwendet werden, sind Sammelbehälter für Glasscherben aufzustellen.

(2) Glasscherben dürfen nicht umherliegen.

#### § 20

Laugen und Säuren müssen in geeigneten Behältern und entsprechenden Räumen, die nur für diesen Zweck bestimmt sind, aufbewahrt werden. Unbefugten ist der Zutritt zu diesen Räumen nicht gestattet. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.

#### § 21

Bei Arbeiten mit Laugen und Säuren muß die erforderliche Arbeitsschutzkleidung zur Verfügung gestellt und benutzt werden.

#### § 22

Die elektrischen Anlagen müssen den entsprechenden Vorschriften des von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerkes deutscher Elektrotechniker entsprechen. Vgl. auch die Arbeitsschutzbestimmung 904 für elektrische Anlagen.

#### § 23

(1) Für Kälteanlagen ist die Arbeitsschutzbestimmung 522 zu beachten.

(2) Für Aufzüge ist die Arbeitsschutzbestimmung 909 zu beachten.

(3) Für Dampfkessel ist die Arbeitsschutzbestimmung 800 zu beachten.

(4) Für Hebezeuge ist die Arbeitsschutzbestimmung 908 zu beachten.

(5) Für Transport ist die Arbeitsschutzbestimmung 17 zu beachten.

(6) Für Lagerung ist die Arbeitsschutzbestimmung 18 zu beachten.

(7) Für das Befahren von Behältern ist die Arbeitsschutzbestimmung 616 zu beachten.

#### § 24

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1952

Ministerium für Arbeit  
Hauptabteilung Arbeitsschutz

L i t k e  
Hauptabteilungsleiter